

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 399/2014-2

Stand 02.07.2014

Betreff Mitteilung betr. Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Mit Vorlage Nr. 030/2014-2 vom 23.01.2014 hat der Bürgermeister dem HFWA zuletzt zum Sachstand in der Thematik der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) berichtet.

1. Umsatzsteuerpflicht von Beistandsleistungen und interkommunaler Zusammenarbeit

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung trifft bezüglich der Umsatzsteuer-Thematik folgende Aussage: „Die interkommunale Zusammenarbeit soll steuerrechtlich nicht behindert werden. Wir lehnen daher eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und werden uns – soweit erforderlich – EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.“ Laut aktueller Auskunft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit noch keine zufriedenstellende Regelung zur Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sowie der im Koalitionsvertrag getroffenen Aussage.

In seinem Schnellbrief Nr. 9/2014 vom 22.01.2014 hat der Städte- und Gemeindebund NRW darüber berichtet, dass die EU-Kommission ein Konsultationspapier zur „Überprüfung bestehender umsatzsteuerrechtlicher Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für gemeinwohldienende Tätigkeiten“ vorgelegt und dazu allen privaten und öffentlichen Akteuren die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dieser Phase keine Entscheidung über die Richtung und den Kontext eines künftigen Legislaturvorschlags getroffen werde und die Konsultation im Wesentlichen fachliche Fragen betreffe. Das Konsultationsverfahren dauert derzeit noch an.

Auf nationaler Ebene haben die Finanzstaatssekretäre von Bund und Ländern zur Umsetzung der Rechtsprechung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Leistungen jPöR einen Vorschlag zur gesetzlichen Neuregelung erarbeitet, zu dem sich derzeit die kommunalen und privaten Interessengruppen im Rahmen einer Anhörung äußern können. Sobald nähere Informationen hierzu vorliegen, wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Kommunen entsprechend benachrichtigen.

Der Bürgermeister wird dem HFWA regelmäßig zur weiteren Entwicklung im Rahmen der Umsatzsteuer-Thematik berichten.

2. Umsatzsteuerbarkeit und -pflicht von Zuschüssen an Sportvereine

Hinsichtlich der Umsatzsteuerbarkeit von Zuschüssen der Stadt an Sportvereine ist zunächst festzuhalten, dass ein - nicht steuerbarer - echter Zuschuss nur dann anzunehmen ist, wenn eine Zahlung unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt wird, d.h. die Leistung nicht auf die Erlangung einer Gegenleistung (Zahlung) abzielt.

Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt gewährt den Vereinen zur Unterhaltung der Sportanlagen einen fixen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Damit verbunden ist die Übernahme sämtlicher mit der Sportanlage zusammenhängender Unterhaltsverpflichtungen der Vereine sowie die Übernahme von Instandhaltungs- und anderen baulichen Maßnahmen, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen unabhängig von der Aufwandshöhe. Die Unterhaltung der Sportplätze erfolgte bis dahin durch die Stadt.

Zwar wird die Verpflichtung zur Unterhaltung zur Sicherstellung und in Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke getätigt, andererseits aber bemisst sich die Höhe des Zuschusses ausdrücklich an den bisherigen Unterhaltskosten der Stadt. Damit wird durch die Gewährung des Zuschusses (auch) eine Gegenleistung des Vereins abgegolten und ein Leistungsaustausch ist insofern zu bejahen.

Baukostenzuschüsse

Für die vertraglich bedingte Verpflichtung einiger Vereine zum (Um-)Bau und zur Nutzung von Sportanlagen zahlt die Stadt einmalige Baukostenzuschüsse und erhält für ein festgelegtes Zeitkontingent das Nutzungsrecht zur Ausübung des Schulsports sowie ganztägiger Veranstaltungen.

Der Zuschuss ist ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und mit Verwendungsnachweisen abzurechnen. Ohne Unterhaltung und Nutzung des Sportplatzes fällt der Rechtsgrund für die Zahlung des Zuschusses fort. Damit ergibt sich ein unmittelbares Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Zuschuss-Zahlung und Bauleistung.

Sowohl die Gewährung von Betriebskosten- als auch Baukostenzuschüssen erfolgt damit im Rahmen eines gegenseitigen Leistungsaustauschs, wonach grundsätzlich eine Umsatzsteuerbarkeit der Zuschüsse als Entgelt für eine erbrachte Leistung besteht.

Nach nationaler Rechtsprechung liegt bei einer ausschließlichen Nutzungsüberlassung von Sportanlagen kein Ausnahmetatbestand für umsatzsteuerbefreite Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG vor.

Nach nationalem Recht unterliegt der umsatzsteuerbare und -pflichtige Zuschuss zur Unterhaltung und zum Umbau einer Sportanlage dem ermäßigten Steuersatz von 7 % für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebes erzielt wurden, sofern nachweisbar ist, dass der Verein zur Erfüllung seines Satzungszwecks auf die für die Bereitstellung des Platzes unerlässliche Platzpflege angewiesen ist.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass nach nationalem Recht eine Verpflichtung der Vereine zur Umsatzsteuerung der erhaltenen Zuschüsse zu einem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteht, sofern sie den Nachweis erbringen können, dass die Platzpflege für die Erfüllung ihres Satzungszwecks unerlässlich ist. Anderfalls unterliegen die Zuschüsse dem regulären Steuersatz in Höhe von 19 %.

Die Durchsetzung einer eventuellen Umsatzbefreiung nach EU-Recht ließe sich ggf. nur unmittelbar auf dem Klageweg durch die Vereine realisieren. Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind auch Dienstleistungen, die nicht unmittelbar gegenüber den Personen erbracht werden, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Dienstleistungen letztendlich doch dem Sporttreibendem zugute kommen und für die Ausübung des Sportzwecks unerlässlich sind. Zu beachten ist jedoch, dass eine Umsatzsteuerbefreiung gleichzeitig den Verlust des Vorsteuerabzugs nach sich zieht, der sich besonders bei größeren Investitionen vorteilhaft auswirkt. Die Entscheidung, ob bzw. inwieweit der Klageweg beschritten wird, liegt im Ermessen der

Vereine.

Die Stadt Bornheim ist von der Umsatzsteuerpflicht nicht tangiert. Da die gewährten Zuschüsse den Vereinen jedoch auf Grund der Umsatzsteuerpflicht nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen, hat der Bürgermeister zur Kompensierung des Umsatzsteuer-Effektes entschieden, die städtischen Zuschüsse an die Sportvereine angemessen zu erhöhen.